Karte 15a-b

Die territoriale Entwicklung Nassaus

Von Ulrich Reuling Lfg. 5, 1962 – M. 1:900000 Kartenentwurf: Friedrich Uhlhorn

15a Entwicklung der Grafschaft Nassau vor 1800

15b Entwicklung des Herzogtums Nassau nach 1800

Eine umfassende Darstellung der Territorialentwicklung der nassauischen Lande stellt vor besondere kartographische Probleme. Das liegt zum einen an der außerordentlich weiträumigen Verteilung des Territorialbesitzes, der im Westen bis über die Grenzen des alten Reiches hinausreichte, zum anderen an dessen starker Aufgliederung in zahlreiche Teilgrafschaften, deren Bestand und Zusammensetzung häufig wechselten. Um diesem komplexen Erscheinungsbild voll gerecht zu werden, müßte eine ganze Reihe von Territorialkarten erarbeitet werden. Neben einer großräumigen Übersichtskarte bedürfte es verschiedener Entwicklungskarten für Teilräume und Einzelterritorien. Ein solches Vorgehen, so wünschenswert es erscheinen mag, hätte den konzeptionellen Rahmen dieses Atlasses gesprengt. Zu leisten war hier nur eine stark generalisierende Darstellung der Territorialentwicklung im hessischen Raum und seinen Nachbargebieten. Erfaßt sind damit im wesentlichen die nassauischen Stammlande sowie ein Teil des linksrheinischen Besitzes einschließlich der luxemburgischen und saarländischen Territorien des Grafenhauses. Aus kartographischen Gründen mußte die Darstellung auf zwei Karten verteilt werden, wobei es mit Blick auf die grundlegende staatliche Neuordnung Nassaus während der napoleonischen Zeit nahelag, als Zäsur das Jahr 1800 zu wählen.

Bei der ersten Karte ist dem Prinzip der Entwicklung in Zeitabschnitten (Jahrhunderten) der Vorzug gegeben. Eine Darstellung der vielen Teilungen der Grafschaft wäre auf einer einzigen Karte nicht zu verwirklichen gewesen. Doch sind immerhin die wichtigsten Linien soweit wie möglich vermerkt. Ergänzend ist hierzu die graphische Übersicht auf S. 78 heranzuziehen. Im übrigen hält sich die Gestaltung der Karte an das Vorbild der meisten anderen Entwicklungskarten des Atlasses. Im Unterschied zu Karte 13a (Hessen 1247-1567) ist im vorliegenden Fall allerdings darauf verzichtet worden, Lehnshoheiten und größere Pfandschaften besonders zu kennzeichnen. Nachteilig wirkt sich für den Benutzer aus, daß z.T. auch sog. Anwartschaften kartiert sind, die sich aus Erbansprüchen des Grafenhauses herleiteten. Mangels eigener Signatur erscheinen die betreffenden Gebiete als Erwerbungen bzw. in Verlust geratene Erwerbungen, was zu Mißverständnissen Anlaß gibt. Darauf wird gegebenenfalls im folgenden Text besonders hingewiesen.

Die zweite, der Entstehung des Herzogtums Nassau gewidmete Karte bietet eine detaillierte Darstellung des staatlichen Neuordnungsprozesses zu Beginn des 19. Jhs. Ausgangspunkt ist der durch den endgültigen Verlust des gesamten linksrheinischen Territorialbesitzes gekennzeichnete Gebietsstand nach dem Ende des 2. Koalitionskrieges (Friede von Lunéville 1801). Verzeichnet sind dann im einzelnen die zahlreichen Gebietsveränderungen als Folge des Reichsdeputationshauptschlusses, der Rheinbundakte und des die Neuordnung abschließenden Wiener Kongresses. Auf diese Weise vermittelt die Karte ein recht anschauliches Bild von dem allmählichen Zusammenwachsen höchst heterogener Gebietsteile zu einem modernen, geschlossenen Staat.

Der folgende Überblick über die Territorialentwicklung Nassaus beschränkt sich allein auf die ältere Zeit (bis 1800). Die Neubildung des Herzogtums Nassau nach 1800 kann hier außer Betracht bleiben, da dieser Vorgang im Kontext der allgemeinen staatlichen Entwicklung Hessens zu Beginn des 19. Jhs. in den Erläuterungen zu den Karten 23 (Hessen in napoleonischer Zeit) und 24 (Verwaltungseinteilung 1821) ausreichend Berücksichtigung findet.

Grafschaft Nassau (bis 1255)

Die Frage nach den ältesten Besitz- und Herrschaftsrechten der Grafen von Laurenburg-Nassau ist eng verknüpft mit der vielerörterten Frage nach der Herkunft dieses Adelsgeschlechts. Als gesichert darf gelten, daß die seit 1124 genannten Brüder Rupert und Arnold von Laurenburg Söhne eines 1117, nach unsicherer Überlieferung schon 1093 erwähnten Grafen Dudo von Laurenburg waren, der eine Schwester des Grafen Ludwig von Arnstein zur Frau hatte. Als Stammvater der Laurenburger ist wohl der 991 als Graf im Königssundergau bezeugte Drutwin aus dem Geschlecht der Herren von Lipporn anzusehen, die auf dem Einrich begütert waren (Miehlen, Lipporn) und vermutlich seit der Mitte des 10. Jhs. auch über die Grundherrschaft Este-Holzappel an der unte-

ren Lahn verfügten. Hier wurde ein offenbar von Graf Drutwin abstammender Zweig dieser Familie ansässig, deren Angehörige vor allem als Vögte der Wormser und Mainzer Kirche hervortraten. Ihnen zuzurechnen ist auch ein 1079/1082 erwähnter Rupert, der offenbar als Mainzer Vogt ins Siegerland gekommen war und wohl als der Vater des genannten Grafen Dudo von Laurenburg anzusehen ist. Das Geschlecht führte seinen Namen von der wahrscheinlich gegen Ende des 11. Jhs. am Rande der Esterau errichteten Laurenburg. Seit etwa 1160 nannten sich die Grafen nach der Burg Nassau, die sie 1125 erbaut hatten.

Die Verlegung des Stammsitzes von der Laurenburg nach der Burg Nassau stand offensichtlich im Zusammenhang mit der Übernahme der Wormser Vogtei über das Stift Weilburg, in welche die Laurenburger als Nachfolger der hessischen Grafen Werner eintraten und zu deren Zubehör auch der 914 an Weilburg gefallene ehemalige Königshof Nassau gehörte. Die Errichtung der Burg führte zu einem lang andauernden Streit mit dem Hochstift Worms. Er wurde erst 1159 beigelegt, als Worms Burg und Hof Nassau an das Erzstift Trier vertauschte und die Laurenburger Grafen ihren neuen Stammsitz von Trier zu Lehen nahmen. Etwa gleichzeitig mit dem Erwerb der Vogtei des Wormser Hochstifts in Weilburg waren die Laurenburger in einen Teil des Erbes Graf Udalrichs von Idstein-Eppstein († 1122/1124), der Taunusburg Idstein und der Vogtei des reich begüterten Klosters Bleidenstadt, eingetreten. Zur älteren Schicht des Laurenburger Besitzers ist schließlich der umfangreiche Herrschaftskomplex des Siegerlandes zu rechnen, wo die Grafen vermutlich als Vögte der Mainzer Kirche Fuß gefaßt hatten und im 12. Jh. über eine offenbar unangefochtene Vormachtstellung verfügten. Als Indiz hierfür kann gelten, daß Graf Rupert III. von Nassau um 1170 als Münzherr in Siegen, dem städtischen Mittelpunkt dieses Raumes, nachweisbar ist. Eine fühlbare Einschränkung erfuhr die nassauische Position hier erst 1224, als dem Erzstift Köln die Mitherrschaft in der Stadt eingeräumt werden mußte. Unberührt von dieser Herrschaftsteilung blieben indes die nassauischen Hoheitsrechte im Siegener Umland, als deren wichtigste 1259 die hohe Gerichtsbarkeit und der Wildbann ausdrücklich überliefert sind.

Bereits durch die Übernahme der Vogtei Weilburg mit ihren zahlreichen, in den Westerwald und das Dillgebiet ausgreifenden Besitz- und Herrschaftsrechten hatten die Grafen von Laurenburg-Nassau eine lockere Verbindung zwischen ihrem Stammsitz an der unteren Lahn und der weit vorgeschobenen Position im Siegerland geschaffen. Eine feste Landbrücke entstand aber erst seit etwa der Mitte des 12. Jhs., als die thüringisch-hessischen Reichslehen der Herborner Mark, der Kalenberger Zent (Beilstein, Mengerskirchen, Nenderoth) und des Gerichts Heimau (Driedorf, Löhnberg) als Afterlehen an Nassau fielen. Etwa zur gleichen Zeit dürften die Grafen auch die Herrschaft auf dem Westerwald (Marienberg, Neukirch, Emmerichenhain) an sich gebracht haben. (In der Karte erscheinen diese Herrschafts-

komplexe - offenbar mit Rücksicht auf die erst allmählich durchgesetzten Herrschaftsansprüche der Grafen - als Erwerbungen des 13. Jhs.) Ebenso wie im Norden zielte die nassauische Territorialpolitik auch im Süden auf eine Ausweitung und räumliche Verbindung der frühen Besitzschwerpunkte. Das gelang zunächst durch die Übernahme der Teilherrschaft in dem später sog. Vierherrengericht auf dem Einrich, dem Hauptkomplex der ehemals arnsteinischen Grafschaft Marienfels, den die Herren von Isenburg als Erben der Arnsteiner um 1160 an die Grafen von Nassau und die Grafen von Katzenelnbogen verkauften. Den engen Bindungen an das staufische Kaiserhaus verdankte Nassau die um 1170/80 erfolgte Belehnung mit dem Königshof Wiesbaden. Etwa zur gleichen Zeit gelangten die Grafen auch in den Besitz der Wildbannrechte über die Forste im Rheingau (Lehen des Erzstifts Mainz: auf der Karte nicht verzeichnet), so daß sich der Herrschaftsbereich nun schon auf breiter Front über den Taunuskamm hinweg nach Süden bis an den Mittelrhein vorschob. Gegen Ende des 12. Jhs. konnte Nassau schließlich auch seine Machtstellung an der unteren Lahn verstärken. Als Teilerben der Arnsteiner wurden die Grafen deren Nachfolger in den Trierer Vogteien Koblenz, Pfaffendorf, Niederlahnstein und Humbach (= Montabaur) (als Vogteimittelpunkt erscheinen auf der Karte lediglich Koblenz und Pfaffendorf; eine gewisse Vorstellung über den gebietsmäßigen Umfang der Trierer Vogteien vermittelt Karte 17a). Allerdings hatten diese Erwerbungen nicht lange Bestand, da Trier seit den dreißiger Jahren des 13. Jhs. an Rhein und Lahn territorialpolitisch an Einfluß gewann und Nassau infolgedessen aus der Mehrzahl der erzstiftischen Vogteien zu verdrängen vermochte. Begünstigt wurde das Vordringen Triers an der unteren Lahn sicher auch dadurch, daß die Nassauer Grafen in dieser Zeit in lang andauernde Fehden mit dem einheimischen Adel im Siegerland und in der Herborner Mark verwickelt waren und ihre Herrschaftsansprüche hier erst nach schweren Kämpfen erfolgreich durchsetzen konnten (Errichtung der Burgen Ginsberg, Dillenburg und Herborn um bzw. nach 1250).

Der Aufstieg des Hauses Nassau zu einer der führenden Territorialmächte im hessischen Raum endete mit der 1255 zwischen den Grafen Walram II. und Otto I. vereinbarten Teilung der Grafschaft, wodurch die nassauischen Lande in das Gebiet nördlich und südlich der Lahn zerschnitten wurden. Otto erhielt den nördlichen Teil mit Siegen und Dillenburg, während Walram der südliche Teil mit Weilburg und Idstein zufiel. Unter gemeinsamer Herrschaft blieben die Burg Nassau, die Laurenburg mit der Esterau, die mit den Grafen von Katzenelnbogen geteilte Grafschaft auf dem Einrich (Vierherrengericht) sowie die nassauischen Pfandschaften und Lehen. Diese Landesteilung ist für die weitere Geschichte des Hauses Nassau von geradezu schicksalhafter Bedeutung geworden; denn die ottonische und walramische Hauptlinie haben diese Spaltung nicht nur dauerhaft aufrechterhalten, sondern noch dazu ihre Teilgrafschaften ständig weitergeteilt (vgl. nachfolgende Übersicht).

Nassau-ottonische Grafschaften (bis 1800)

Mit dem Siegerland, der Herborner Mark, der Kalenberger Zent und der Herrschaft auf dem Westerwald verfügte die 1255 begründete ottonische Linie des Hauses Nassau über ein Herrschaftsgebiet, das die walramischen Stammlande nicht nur an Größe und Geschlossenheit, sondern wegen seines Reichtums an Bodenschätzen (Eisenerzgebiete um Siegen und Dillenburg) auch an Wirtschaftskraft übertraf. Die wachsende Rivalität mit den an Machtmitteln weit überlegenen Erzstiften Köln und Trier sowie das Erstarken zahlreicher kleinerer Nachbargewalten schränkten allerdings den Spielraum der nassauischen Territorialpolitik an Sieg, Dill und Lahn zusehends ein. Demgemäß richteten sich die Bestrebungen Graf Ottos I. in den mehr als dreißig Jahren seiner Regierung vorwiegend auf die Sicherung und Konsolidierung seiner Landesherrschaft. Die Einheit der ottonischen Stammlande zerfiel jedoch schon in der nächsten Generation, als Ottos Söhne nach anfänglich gemeinschaftlicher Regierung 1303 erneut teilten. Dabei fielen dem ältesten Sohn Heinrich das Siegerland, Haiger und die Herrschaft auf dem Westerwald zu. Der zweitgeborene Emicho erhielt den ottonischen Besitz an der unteren Lahn, das Gebiet um Hadamar (aus dem Erbe seiner Mutter Agnes von Leiningen) sowie die nassauischen Herrschaftsrechte im Gericht Driedorf. Der jüngste Sohn Johann schließlich wurde mit Dillenburg, Herborn, der Herborner Mark und der Kalenberger Zent (Beilstein) bedacht. Da Johann bereits 1306 seinen Anteil Heinrich zu Lehen auftrug und ihn zu seinem alleinigen Erben bestimmte (der Erbfall trat 1328 ein), konnte der Zerfall des Kerngebiets der ottonischen Stammlande zunächst noch aufgehalten werden. Der Tod Graf Heinrichs (1343) führte aber erneut zur Herrschaftsteilung unter seinen beiden Söhnen, wobei Otto mit dem Siegerland und der Herborner Mark den bei weitem größeren und wertvolleren Teil des Erbes erhielt, während der jüngere Bruder Heinrich mit der Herrschaft auf dem Westerwald und der Kalenberger Zent abgefunden wurde.

Die von Graf Heinrich 1343 begründete und nach ihrem Herrschaftssitz benannte (ältere) Linie Nassau-Beilstein blieb bis 1561 selbständig. Zahlreiche Verpfändungen und wiederholte Teilungen (1380–1477; 1537–1556) schwächten die Beilsteiner Linie aber derart, daß ihr auf Dauer nur die Erhaltung, aber keine Erweiterung ihres Territoriums möglich war.

Auch die 1303 von Graf Emicho begründete (ältere) Linie Nassau-Hadamar, die bis 1394 bestand, blieb territorial-politisch ohne Bedeutung. Lediglich im Gericht Driedorf und im Raum Hadamar (Erwerb der Herrschaft Ellar 1337) konnte die nassauische Position in nennenswertem Umfang ausgebaut werden. Diese Erfolge wurden aber schon bald wieder aufgehoben durch Verpfändungen und Veräußerungen, denen auch die von Emichos Gattin, einer Burggräfin von Nürnberg, eingebrachten fränkischen Besitzungen um Nürnberg zum Opfer fielen. Das Ende der Herrschaft Nassau-Hadamar leitete der söhnelose Tod Graf Heinrichs (1367) ein. Im Streit um das Erbe standen sich Graf Ruprecht

von Nassau-Sonnenberg (aus der walramischen Linie) als Gemahl der Gräfin Anna von Nassau-Hadamar und Graf Johann I. von Nassau-Dillenburg als Senior des ottonischen Hauses gegenüber. Die nach längerer Fehde vereinbarte Teilung des Erbes brachte keinen Frieden. Anna von Nassau-Hadamar, die nach dem Tode Ruprechts Graf Dieter III. von Katzenelnbogen geheiratet hatte, aber auch in zweiter Ehe kinderlos blieb, verhinderte den Heimfall des Ruprechtschen Anteils an die ottonische Linie durch Verkauf an ihren Stiefsohn Johann IV. von Katzenelnbogen (1403).

Größere Bedeutung unter den nassau-ottonischen Grafschaften erlangte allein die Landesherrschaft der Siegen-Dillenburger Linie. Die frühen territorialpolitischen Erfolge dieses Hauptzweiges des ottonischen Hauses fallen in die Regierungszeit der Grafen Heinrich (1303-1343) und Johann I. (1359-1416). So gelang es Heinrich in zähem Ringen mit dem Kölner Erzstift, die Nassau gegen Ende des 13. Jhs. weitgehend entfremdete Teilherrschaft in der Stadt Siegen zurückzugewinnen; ausgangs des 14. Jhs. zog sich das Erzstift ganz aus der Stadt zurück. Durch Pfandnahme und Kauf konnte Heinrich ferner zahlreiche Besitzrechte des Siegerländer Adels an sich bringen, der damit auch als politischer Faktor im Kampf um die Landeshoheit in diesem Raum ausschied. Auch in der Herborner und Haigerer Mark vermochte Heinrich die Machtstellung der führenden einheimischen Adelsfamilien (von Dernbach, von Molsberg, von Haiger, von Bicken) entscheidend zu schwächen, wenn auch teilweise erst nach langen und erbitterten Kämpfen (Dernbacher Fehde). Sie führten auch zur Rückgewinnung der um 1325 zerstörten Dillenburg, die seitdem die Funktion Siegens als Hauptresidenz der Grafen übernahm.

Nach der glücklosen, von schweren politischen Rückschlägen begleiteten Regierung Ottos II. erlebte die Grafschaft unter seinem Sohn Johann I. (1359-1416) einen neuen Aufschwung. Durch geschickte Heiratspolitik vermochte Johann bedeutende territoriale Gewinne zu erzielen. Die Vermählung seines Sohnes Adolf mit Jutta von Diez (1376) verschaffte der Siegen-Dillenburger Linie die Anwartschaft auf die Diezer Grafschaft. Sie fiel bereits 1386 an Nassau, ging allerdings nach dem söhnelosen Tod Graf Adolfs 1420 zur Hälfte an die Herren von Eppstein verloren und geriet darüber hinaus unter die Lehnshoheit des Erzstifts Trier. Weitreichender in seinen territorialpolitischen Auswirkungen war die von Johann I. gestiftete Ehe seines Sohnes Engelbert II. mit Johanna, der Erbtochter der Herren von Polanen, die dem Grafenhaus 1403/1404 reichen Besitz in den Niederlanden einbrachte (u. a. die Herrschaften Breda und Polanen). Seitdem dehnte sich der nassauische Einfluß in den nordwestlichen Reichsteilen beständig aus. 1420 gelangte die Grafschaft Vianden mit der Hälfte der Herrschaften St. Vith und Bütgenbach sowie den Herrschaften Daesberg und Grimbergen als Erbe von Graf Johanns I. Mutter Adelheid von Vianden an die Siegen-Dillenburger Linie (auf der Karte mit Bezug auf die früher erworbene Anwartschaft als Erwerbung des 14. Jhs. verzeichnet). Um 1440 erhielt Heinrich, der Sohn Graf Engelberts II., durch seine Heirat mit Genoveva von Virneburg die ihrem Haus bis dahin verbliebene Hälfte der Herrschaften St. Vith und Bütgenbach. Seine zweite Ehe mit Irmgard von Schleiden brachte ihn auf Lebenszeit in den Besitz der Herrschaft Schleiden. Schließlich erwarb er 1444 von Burgund die Herrschaft Kerpen. Sein Bruder Johann IV. nahm 1458 die von seiner Gemahlin Marie von Loon und Heinsberg eingebrachten Herrschaften Millen, Gangelt und Waldfeucht (bei Heinsberg) in Besitz, konnte jedoch die daraus abgeleitete Anwartschaft auf ein Viertel des Herzogtums Jülich nicht durchsetzen.

Schon bald nach dem Anfall der Grafschaft Vianden waren die Söhne Graf Johanns I. nach anfänglich gemeinschaftlicher Regierung übereingekommen, ihre Herrschaft unter Vorbehalt des (fortbestehenden) gemeinsamen Eigentums zu teilen (1425). Ziel dieser in der Folgezeit mehrfach erneuerten und modifizierten Herrschaftsteilungen war es, einen frühzeitigen Zerfall der Grafschaft zu verhindern. Bei der weiträumigen Verteilung und der sehr heterogenen Territorialstruktur der nassauischen Lande war ihr Zusammenhalt auf Dauer jedoch kaum zu gewährleisten. So führte erstmals eine 1449 zwischen den Grafen Heinrich II. und Johann IV. vereinbarte Teilung zur Abtrennung der Siegen-Dillenburger Stammlande von den niederländisch-luxemburgischen Besitzkomplexen, deren Eigengewicht sich auch territorialpolitisch immer stärker bemerkbar machte. Mit der Einwurzelung des nassau-ottonischen Hauses im niederländischen Raum vollzog sich der Aufstieg der Grafen in die große Politik, zunächst im Dienste der burgundischen Herzöge, dann unter den Habsburgern, die ihnen die Statthalterschaft in den Niederlanden übertrugen. Zur endgültigen Abspaltung der linksrheinischen Territorien des Grafenhauses von den Stammlanden um Siegen und Dillenburg kam es indes erst 1516, nachdem zuvor die beiden Teilgrafschaften unter Johann IV. von 1451 bis 1457 und unter Johann V. von 1504 bis 1516 (jeweils bedingt durch den söhnelosen Tod der Brüder) wieder unter einem Regenten vereinigt waren. Während dem niederländischen Zweig des Grafenhauses auch weiterhin bedeutende territoriale Gewinne zuteil wurden (darunter 1530 durch Heirat das künftig namengebende Fürstentum Oranien an der unteren Rhône), blieben der Siegen-Dillenburger Linie größere Erfolge versagt. Dazu trug vor allem der Ausgang des im Jahre 1500 ausgebrochenen Katzenelnbogener Erbfolgestreites bei, in dem Nassau nach jahrzehntelangen Auseinandersetzungen mit den hessischen Landgrafen schließlich unterlag. Im Frankfurter Vertrag von 1557 wurde Nassau-Dillenburg für den Verzicht auf die Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen neben einer finanziellen Entschädigung mit den landgräflichen Anteilen an der Grafschaft Diez und der Herrschaft Hadamar abgefunden; in Fortfall geriet ferner die bisherige landgräfliche Lehnshoheit über Herborn und Driedorf. So gering diese Entschädigung im Verhältnis zu dem Verlust des reichen Katzenelnbogener Erbes auch wog, so verhalf sie der Dillenburger Grafschaft doch immerhin zu einer Arrondierung ihres Herrschaftsbereiches beiderseits der Lahn.

Die weitere Entwicklung Nassau-Dillenburgs stand im Zeichen der großen Politik. Das ergab sich vor allem aus der Beteiligung des Grafenhauses an dem 1566 ausgebrochenen niederländischen Freiheitskampf, in dem Graf Johann VI. (1559-1606) an der Seite seines älteren Bruders, des Prinzen Wilhelm von Oranien (1544-1584), eine bedeutende Rolle spielte. Nicht zuletzt durch die Bereitstellung großer finanzieller Mittel hat Johann die Kriegsführung seines Bruders wirkungsvoll unterstützt. Die ungeheure Schuldenlast, die seinem Land damit aufgebürdet wurde, vermochte er durch gute Verwaltungstätigkeit in ihren Auswirkungen einigermaßen erträglich zu gestalten. 1578-1580 mit der Statthalterschaft der Provinz Gelderland betraut, hatte er maßgeblichen Anteil an der Bildung der Utrechter Union (1579). Seine bemerkenswerten politisch-diplomatischen Fähigkeiten wiesen Johann als Führer des Wetterauer Grafenvereins auch in den konfessionellen Auseinandersetzungen im Reich eine einflußreiche Rolle zu. 1579 vom lutherischen zum kalvinistischen Glauben übergetreten, bemühte er sich mit großer Energie um die politische Formierung der protestantischen Reichsstände zur Abwehr gegen die vordringende Gegenreformation.

Stellt die Regierungszeit Johanns VI. zweifellos den Höhepunkt in der politischen Geschichte seines Landes dar, so war ihr Ende doch überschattet durch die testamentarisch verfügte Teilung des Landes unter seine fünf Söhne. Der damit eingeleitete Zerfall der Grafschaft vermochte auch der von den Söhnen 1607 erstmals abgeschlossene und bis 1636 wiederholt erneuerte sog. Erbverein nicht aufzufangen. Von den Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges ohnehin schwer betroffen, wurde der Niedergang der nassau-ottonischen Lande durch politisch-konfessionelle Gegensätze innerhalb des Grafenhauses noch verstärkt, als 1628 Johann VIII. von Nassau-Siegen und 1629 Ludwig von Nassau-Hadamar zum katholischen Glauben zurückkehrten. Es kam schließlich so weit, daß die Siegener Linie sich in einen katholischen und reformierten Zweig spaltete (1649). Wenngleich die vier Hauptlinien des ottonischen Stammes 1650/ 1654 in den Reichsfürstenstand erhoben wurden, blieben sie politisch bedeutungslos.

Territorial zu verstärken vermochte sich im 17. Jh. Nassau-Diez durch die - freilich weit entlegene - Grafschaft Spiegelberg bei Hameln an der Weser (1631). Nassau-Hadamar erwarb 1631 im Austausch mit Nassau-Saarbrücken und Nassau-Idstein gegen die Hälfte der Herrschaft Altweilnau deren Anteile an dem alten nassauischen Gemeinbesitz der Herrschaft Este-Holzappel an der unteren Lahn. Diese ging allerdings schon bald an den 1641 zum Reichsgrafen erhobenen kaiserlichen Feldmarschall Melander verloren (1643); 1656 wurde die nunmehrige Reichsgrafschaft Holzappel durch die südlich der Lahn angrenzende, bisher nassauische Herrschaft Schaumburg erweitert. Von den Mitte des 17. Ihs. bestehenden fünf Linien des ottonischen Hauses erlosch die Hadamarer Linie 1717, die Siegener reformierte Linie 1734, die Siegener katholische Linie 1743, die Beilstein-Dillenburger Linie 1739, so daß schließlich die Diezer Linieseit 1702 auch Erbe der (älteren) oranischen Linie in den Niederlanden - die gesamten nassau-ottonischen Grafschaften in einer Hand vereinigte. Die territorialpolitischen Auswirkungen dieses Vorgangs blieben freilich begrenzt, da die Diezer Fürsten – seit 1747 erbliche Statthalter in den Niederlanden – im Haag residierten. Ihre Stammgebiete an Sieg, Dill und Lahn wurden damit zu Nebenländern, die sie über das »Deutsche Kabinett« im Haag und die 1742 geschaffene Zentralbehörde in Dillenburg regierten.

Nassau-walramische Grafschaften (1255-1800)

Die Stammlande der 1255 begründeten walramischen Linie des Hauses Nassau umschlossen die beiden Herrschaftszentren Weilburg und Idstein; das Reichslehen Wiesbaden war den Grafen in den Wirren der späten Stauferzeit offenbar entglitten und wurde wohl erst nach dem Ende des Interregnums wiedererlangt. Dabei hatten sich die Grafen vor allem der starken Gegnerschaft der Herren von Eppstein zu erwehren, welche die östlichen Taunuslande beherrschten und ihren Einfluß am Mittelrhein um so nachhaltiger zur Geltung bringen konnten, als der Mainzer Erzstuhl während des 13. und beginnenden 14. Jhs. nahezu ausschließlich von Angehörigen dieses Dynastengeschlechts besetzt war. Für eine erfolgreiche Territorialpolitik fehlte es den walramischen Stammlanden an Größe und Geschlossenheit. Nachteilig wirkte sich besonders die isolierte Lage des Weilburger Besitzes aus. Zwischen den Herrschaftsgebieten Weilburg und Idstein schob sich auf breiter Front das umfängliche Territorium der Grafen von Diez. Schließlich fehlte der walramischen Teilgrafschaft auch die Verbindung zu den alten nassauischen Stammgebieten an der unteren Lahn, die ebenso wie die 1160 erworbenen Herrschaftsrechte an der Grafschaft auf dem Einrich unter gemeinsamer Verwaltung der ottonischen und walramischen Linie standen. Einem Ausbau der nassauischen Position setzte in diesem Raum der starke Einfluß der Grafen von Katzenelnbogen enge Grenzen, deren Herrschaftsbereich sich wie ein Keil zwischen die nassauischen Gebiete an der unteren Lahn und den Idsteiner Besitz schob. Trotz der Kleinräumigkeit ihres Territoriums vermochte die walramische Grafenlinie erstaunlich rasch den Anschluß an die große Politik zu finden. Sie stellte in kurzer Frist mit Adolf von Nassau einen deutschen König (1292-1298), mit Diether von Trier (1300-1307) einen Erzbischof und mit Johann von Utrecht (1267-1288) einen Bischof. Den Stammlanden selber brachten diese Berufungen allerdings wenig Nutzen. Erst mit Graf Gerlach I. (1303-1344), einem Sohn Adolfs von Nassau, verfügte die walramische Linie über einen Territorialherren, der auch für die Grafschaft erfolgreich tätig war. Ihm gelang es vor allem, die räumliche Enge der Weilburger Herrschaft zu sprengen, indem er 1326 die Pfandschaft auf die südlich angrenzende Herrschaft Neuweilnau erwarb, die bis Usingen reichte; 1405 wurde diese Pfandschaft in einen Erbkauf verwandelt. Hinzu kam der Gewinn des merenbergischen Erbes an der mittleren Lahn (Anwartschaft seit 1328), das Nassau in den Besitz der Herrschaften Merenberg und Gleiberg, der Hälfte des Gerichts Hüttenberg und der Reichsvogtei über Wetzlar brachte. Die durch Gerlachs Wirken stark gefestigte Einheit der walramischen Lande zerfiel allerdings schon unter seinen Söhnen, die die Grafschaft nach anfänglich gemeinsamer

Regierung 1355 in eine Idsteiner und Weilburger Hälfte

Die von Graf Adolf I. († 1370) begründete (ältere) Linie Wiesbaden-Idstein blieb bis 1605 selbständig, trat jedoch als Territorialmacht kaum hervor, zumal auch dieser Zweig sich vorübergehend teilte (1480-1509; 1558-1564/66). Gegenüber dem wachsenden Druck seiner überstarken Nachbarn, der Grafen von Katzenelnbogen und der Herren von Eppstein, vermochten sich die nassauischen Grafen von Anfang an nur mühsam zu behaupten. Als die Eppsteiner Herrschaft seit der Mitte des 15. Jhs. durch wiederholte Teilungen und Verkäufe zunehmend in Verfall geriet, waren es nicht die Nassauer, sondern die Katzenelnbogener Grafen, denen der Zugriff auf die eppsteinischen Stammlande im Taunus glückte. Bedeutung erlangte die Linie Wiesbaden-Idstein durch mehrfache Berufungen auf den Mainzer Erzstuhl, die allerdings im Zeichen von Doppelwahlen und schweren Stiftsfehden standen. In diesen Kämpfen haben sich die Kräfte der Grafschaft größtenteils erschöpft.

Einen weitaus günstigeren Verlauf nahm die Entwicklung der 1355 gebildeten Grafschaft Nassau-Weilburg. Dazu trug vor allem der Anfall des reichen Erbes der Grafen von Saarbrücken bei (1381), dessen Anwartschaft die 1353 geschlossene zweite Ehe Graf Johanns I. von Nassau-Weilburg mit der Erbtochter des saarländischen Grafenhauses begründet hatte. Gestützt auf diese Machtposition betrieb die Weilburger Linie im linksrheinischen Raum eine sehr erfolgreiche Territorialpolitik. Sie führte 1393 zum Erwerb der Herrschaften Kirchheimbolanden und Stauf (aus sponheimischem Erbe), die durch ihre räumliche Lage eine gewisse Verbindung zwischen den beiden Besitzschwerpunkten des Grafenhauses herstellten. Weitere Erwerbungen, wie die der Herrschaften Ottweiler (1393) und Homburg a.d. Blies (1400), dienten vor allem dem Ausbau des saarländischen Herrschaftskomplexes, der dadurch innerhalb des Gesamtterritoriums ein immer stärkeres Eigengewicht erhielt. Dies schlug sich auch in der 1442 erfolgten Teilung der Grafschaft nieder, die zur Begründung der (älteren) Saarbrückener Linie führte. Ihre Abspaltung schwächte vor allem den Weilburger Zweig, dessen Regenten in der Folgezeit territorialpolitisch kaum hervortraten, während die Saarbrückener Linie im linksrheinischen Raum zunächst noch an Einfluß gewannn, nicht zuletzt durch geschickte Heiratspolitik. Die Ehe mit Johanna von Loon-Heinsberg brachte Graf Johann II. 1457 das heinsbergische Erbe an Maas und Niederrhein ein, das später allerdings über Johanns II. Tochter Elisabeth an die Herzöge von Jülich kam. Dauerhaft in nassauischem Besitz blieb dagegen die von Graf Johann Ludwig, dem Sohn Johanns II., erheiratete Grafschaft Saarwerden sowie die 1527 ererbten Anteile an der Herrschaft Lahr in Baden.

Nach vorübergehender Teilung (1544–1559) starb die Saarbrückener Grafenlinie mit Johann III. 1674 im Mannesstamm aus. Das Erbe fiel an die Weilburger Hauptlinie zurück, die 1605 auch den Wiesbaden-Idsteiner Zweig beerbte. Auf diese Weise waren die walramischen Lande unter Graf Ludwig II. noch einmal in einer Hand vereinigt. Größere territorialbildende Wirkungen hatte dieser Vorgang

indes nicht, zumal die Grafschaft schon 1629 erneut in die Linien Weilburg, Saarbrücken und Wiesbaden-Idstein zerfiel. Zu der inneren Schwächung kamen die äußeren Einwirkungen des Dreißigjährigen Krieges, der für die nassauischen Territorien existenzbedrohende Folgen hatte. Als Parteigänger Gustav Adolfs von Schweden und des nach seinem Tode gebildeten Heilbronner Bundes wurden die Grafen infolge ihrer Weigerung, dem Prager Frieden des Jahres 1635 beizutreten, durch Kaiser Ferdinand II. ihrer Länder entsetzt und erst im Westfälischen Frieden (1648) restituiert. Die 1629 eingeleitete Teilung der walramischen Lande wurde 1651 erneuert, wobei die Saarbrückener Linie von den angestammten linksrheinischen Territorien die Herrschaft Lahr an Wiesbaden-Idstein sowie Reichesheim, Kirchheimbolanden. Stauf und die sog. Rheindörfer an Nassau-Weilburg abtrat. Andererseits erhielt Nassau-Saarbrücken aus ehemals weilburgischem Besitz Alt- und Neuweilnau, Usingen und Kirberg. Gemeinsam blieben allen drei Linien u. a. Nassau, Ems und die Grafschaft Saarwerden. Die mit dieser Teilung verbundene enorme territoriale Zersplitterung wurde 1659 durch die Abspaltung eines Ottweiler und eines Usinger Zweiges von der Nassau-Saarbrückener Linie noch weitergeführt, so daß schließlich keine der Teilgrafschaften mehr über ein politisches Eigengewicht verfügte. Zwar erreichten die walramischen Grafen von Nassau-Wiesbaden-Idstein, Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg nach längeren Bemühungen 1688 die Erhebung in den Reichsfürstenstand, doch blieb ihnen Sitz und Stimme auf der Fürstenbank des Reichstages versagt. Die saarländischen Territorien waren bereits 1679/80 im Zuge der Reunionspolitik Ludwigs XIV. von Frankreich annektiert worden und gelangten erst mit dem Frieden von Ryswyk (1679), die Herrschaft Homburg a.d. Blies sogar erst 1714, an ihre rechtmäßigen Besitzer zurück.

Übersichtlicher wurden die territorialen Verhältnisse in den nassau-walramischen Landen erst im 18. Jh. Dazu trugen in Nassau-Weilburg vor allem die erfolgreichen Bemühungen um eine Entflechtung oder Auflösung zahlreicher noch bestehender Kondominate bei. So teilte das Fürstentum 1703 mit Hessen-Darmstadt das gemeinschaftliche Amt Hüttenberg bei Wetzlar auf und tauschte 1706 das kurpfälzische Amt Bolanden gegen die gemeinschaftlichen sog. Rheindörfer ein. Von den Grafen von Zweibrücken ertauschte Nassau-Weilburg 1775 das Amt Alsenz im Nahegebiet und erwarb 1773 von Nassau-Diez sämtliche Anteile am Amt Löhnberg (gegenüber Weilburg). Nach langen Bemühungen konnten 1775/79 auch die komplizierten Herrschaftsverhältnisse im Vierherrengericht auf dem Einrich bereinigt werden. Am Ende des alten Reiches vergrößerte sich das Territorium der Weilburger Fürsten um die 1799 ererbte Grafschaft Sayn-Hachenburg im Westerwald.

In den anderen walramischen Grafschaften vereinfachten sich die Territorialverhältnisse in den zwanziger Jahren des 18. Jhs. mit dem Aussterben der Linien Wiesbaden-Idstein, Saarbrücken und Ottweiler, deren Erbe an Nassau-Usingen fiel (1721/28). Hier sorgte vor allem die zukunftsweisende Organisationsreform der staatlichen Verwaltung (1728/29) für eine stärkere Integration der einzelnen Gebietsteile in den neuformierten Staatsverband. Das Fehlen einer Primogeniturordnung, die in Nassau-Usingen erst 1755 eingeführt wurde (in Nassau-Weilburg 1761), hatte allerdings schon 1735 die neuerliche Abspaltung einer Saarbrückener Linie zur Folge, die bis 1797 bestand.

Die verschiedenen Nassauer Grafschaften, die sich seit der ersten Teilung von 1255 gebildet hatten, konnten während der Dauer des alten Reiches nicht wieder zusammengeführt werden. Bemühungen um eine Erbvereinigung der beiden Hauptstämme des Grafenhauses setzten erst in den dreißiger Jahren des 18. Jhs. ein und fanden schließlich ihren Abschluß in dem 1783 gebildeten Erbverein aller drei nassauischen Fürstenlinien. Dieser 1786 vom Kaiser bestätigte Erbvertrag führte zur Bildung eines gesamtnassauischen Hausdirektoriums unter dem Vorsitz des jeweils regierenden Oraniers. Den staatsrechtlichen Zusammenschluß Nassaus in dem 1806 gebildeten Herzogtum schuf allerdings erst die politischterritoriale Neuordnung des Landes nach dem Untergang des alten Reiches.

LITERATUR

Arnoldi, J.: Geschichte der Oranien-nassauischen Länder und ihrer Regenten, Bd. 1-3, 1799-1891.

BALD, L.: Das Fürstentum Nassau-Siegen. Territorialgeschichte des Siegerlandes (Schrr. 15), 1939.

Demandt, K. E.: Geschichte des Landes Hessen, 3. Aufl. 1980. Ders.: Die oranischen Reichsfürstenpläne für Nassau-Dillenburg, in: Nass. Ann. 82, 1971, S. 161–180.

Ders.: Das Siegerland im Wettstreit von Glauben, Recht und Politik 1607–1651, in: Hess. Jb. LG 32, 1982, S. 175–206.

FABRICIUS, W.: Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Bd. 2: Die Karte von 1789. Einteilung und Entwicklung der Territorien von 1600 bis 1794 (Publ. Gesellsch. rhein. Geschichtskunde 12), 1898.

GENSICKE, H.: Untersuchungen über die Anfänge des Hauses Laurenburg-Nassau, in: Nass. Ann. 66, 1955, S. 1-10. DERS.: Landesgeschichte des Westerwaldes (Schrr. 27), 1958.

GLAWISCHNIG, R.: Niederlande, Kalvinismus und Reichsgrafenstand 1559–1584. Nassau-Dillenburg unter Johann VI. (Schrr. 36), 1973.

HOCH, H., GENSICKE, H., MAY, K. H.: Zur Frühgeschichte des Hauses Laurenburg-Nassau, in: Nass. Ann. 69, 1958, S. 67–86.

HOPPSTÄDTER, K., HERRMANN, H. W.: Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes, Bd. 2: Von der fränkischen Landnahme bis zum Ausbruch der französischen Revolution (Mitt. Hist. Verein für die Saargegend NF 4), 1977.

KLOFT, J.: Territorialgeschichte des Kreises Usingen (Schrr. 32),

LAUT, R.: Territorialgeschichte der Grafschaft Diez samt den Herrschaften Limburg, Schaumburg, Holzappel, Masch. Diss. Marburg 1943.

MAY, K. H.: Territorialgeschichte des Oberlahnkreises (Weilburg) (Schrr. 18), 1939.

- Oestreich, G.: Grafschaft und Dynastie Nassau im Zeitalter der konfessionellen Kriege, in: Bll. dt. LG 96, 1960, S. 22–49.
- Paul, L.: Nassauische Unionspläne. Untersuchungen zum politischen Programm des deutschen Kalvinismus im Zeitalter der Gegenreformation, Diss. Münster 1966.
- RENKHOFF, O.: Die Grundlagen der nassau-dillenburgischen Territorialentwicklung, in: Korrespondenzbll. des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 80, 1932, Sp. 74–110.
- Ders.: Wiesbaden im Mittelalter (Geschichte der Stadt Wiesbaden, Bd. 2, hrsg. vom Magistrat der Stadt Wiesbaden), 1980.
- Schliephake, F. W., Menzel, K.: Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Bd. 1-7, 1866-1889.

- Schmidt, W.: Territorialgeschichte der Grafschaft Nassau-Idstein und der angrenzenden Ämter, Masch. Diss. Marburg 1954.
- SPIELMANN, C.: Geschichte von Nassau, Bd. 1-3, 1909-1926.
- SPONHEIMER, M.: Landesgeschichte der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der angrenzenden Ämter auf dem Einrich (Schrr. 11), 1932.
- STRUCK, W. H.: Nassau, in: HRG Lfg. 20 [Bd. 3] 1981, Sp. 850–860. VOGEL, C. D.: Beschreibung des Herzogthums Nassau, 1843, Ndr. 1971.
- WEIDENBACH, A. J.: Nassauische Territorien vom Besitzstande unmittelbar vor der französischen Revolution bis 1866, in: Nass. Ann. 10, 1870, S. 253–360.